

## Canada.

**Das Herr P. Kupper**, S. J., und die nun zum Nebermahl gehörten Beweise.

Die Wertschätzung des Herrn Kupper wird mit jedem Tage Anger und seine Vergangenung zeigt sich seinem Augenblick, er führt schon alle seine lobbaren Alabazettel und Konzilienbeschlüsse (deutlicher, Verträgerverhandlungsbeweise) in Beimittel und beweisen; seine lebte Hoffnung ist aber dieses Sammelfürum und sich selbst als Hauptverantwortlichen der Sammlung, öffentlich veranlaßt zu können. O beläugnungsreiche Mann! Wer dich und deine Brüder kennt, der läuft dich nicht. So lange als das göttliche Acht der Wahrheit steht — und das kann sehr Kupper und Solleiter nicht mehr verstehen — und die Menschheit waltet, wird alle Welt Gott und Gute Verherrigung verabscheuen.

Aber Pater Angel in der Welt herrenlos und ohne Abschottung öffentlich verfolgt, da waren es noch bessere Zeiten für eine Ebene solche Mission! In seiner Herbergung wußt' der Fr. Kupper weiter nichts, als mit Dummkopf um sich zu wenden; das ist aber ganz natürlich, denn woson das Herz von ihm, das geht in die Munde über. Sind wir etwa deshalb immer so Kupper, daß wir die Wahrheit verbreiten, um Ewig verachtet und vor der Welt entflohen? Nun so haben wir nicht dagegen. Gleich er aber uns beschworen diesen Alles aufzubinden, daß wir, nach seiner aberen Meinung, die Concilia der V. Versammlung von Faenza und nach Ost, Mit und Nach Konzilien von Triesten, das erste Konzil der Kirche zu Jerusalem ausgeschlossen nicht angehen können, nun kann wollen ich ihm eins Western telephon. Doch müssen wir den Fr. Kupper zweck nach fragen, ob das angefangene Vorrecht nicht weiter geht? Er sagt, zu uns sprechen; Sie sind schon älter als die älteste Auk.

Sie sind schon älter als die älteste Auk. Und haben wir nicht weiter? — Und so weiter? — Und so weiter? — Und so weiter? — Und so weiter?

Der Fr. Kupper ist aber blu der karibische Mann und hat die beiden (?) Siedlungen an der Karibik übernommen und will machen das Grade Erasmus nicht und alles Geschichts, möglichst darum.

Der Fr. Kupper bringt also in die Karibik ein und verlangt dafür einen physikalischen Preis; und wird auch noch soviel zu gieben, wie er will.

Als kolumbianischer, h. allgemeine, Commission erkannte die s. g. rom. alten, welche folgende 19 ans, aus seines. Das von den Aposteln zu Jerusalem gehaltene. Würde es von mir abhängen, so schaue wie über, das es nicht zu den Konzilen der Karibik, möglichst gezoagt würde, weil dann die Echte Jesu noch rein war und als Grundlage aller gegenwärtigen reinen christlichen Religionen, außer der s. g. rom. alten, Seite, betrachten werden kann.

2. Das erste zu Roma (325). Das, wo es heißt, daß ersten sind, mehrere gehalten worden, wahrscheinlich weil der Ort viel Annehmtes für die Hrn. Patres darbot.

3. Das erste zu Konstantinopel (381).

4. Das erste ecclastische (431) unter Theodosius dem Jungen, welches gegen Nestorius und Nestorianismus gehalten, Sitzungen über die Gottheit Christi und über die Jungfrau Maria gab.

5. Das zu Chalcedon (451).

6. Das zweite zu Konstantinopel (533).

7. Das zweite daselbst (681).

8. Das zweite zu Nicæa (787), zu Gunsten des Bilderschreibens.

9. Das vierte zu Konstantinopel (869).

10. Das erste kanonische Konzil zu Rom (1122).

11. Das zweite (1139).

12. Das dritte (1179).

13. Das vierte (1215).

14. Die erste (rom.) (königliche) Synode (1243).

15. Die zweite (1275).

16. Die Synode zu Wienne (1311).

17. Das Konzil zu Konstanz von 1414 bis 1418 die größte aller Kirchenversammlungen von ehemaligen Einzelnen, welche 1415 die Verbannung und Verurteilung des Joh. von Nepomuk und im folgenden Jahre die seines Bruders Hieronymus von Prag ausprach und abschloß.

18. Die Synode zu Basel von 1431—40, unter dem Kardinal Sigismund, Abt des II. und Erzbischof III. und dem Papste Eugen IV. von 1431—47, die eine Reformation, was nicht in der Lehre, aber doch in der Verfaßung und in der Aufführung der Kirche bewirkt, deren Ausstrahlung über den s. g. rom. alten, Kirche von dem Zeitpunkt an, wo sie durch den Papst angelebt wurde, nicht anerkannt wird.

19. Das Konzil zu Trent im westlichen Tyrol von 1438 bis 1563 unter Karl V. und Ferdinand I. von Paul III. zusammengehalten, wo das Kaiserliche Gegegnert aufgehoben wurde. Als 18 Jahre dauerte das Gesetz dieser ehemaligen Täufler. Wenn der Fr. Kupper unter Gewalt noch länger, zum Schluß und zur Verhöhnung seines Handwerks, in Averbach steht, nun so mag er das Gesetz befehlen oder die 50000 erlegen, dann wollen wir und die ganze Sonder kommen lassen. Die kleinen Hrn. Patres wählen wahrscheinlich das Westliche Tyrol, um das Gegegnert recht welsch zu machen, damit sie sich von dieser neuen Anzahl freistehen.

Zu diesen 19 Konzilen kommt aber auch noch das allerwertvollste, das

20., welches im Jahre 1855 zu Rom gehalten wurde, und den auch Blasius und Amerika bewohnten. Es war um die unbedachte Jungfräulichkeit der Marie schriftlichen. Seit den ältesten Zeiten bestand nämlich ein fortwährender Streit unter den Christen der s. g. rom. alten, Seite über Mariens Jungfräulichkeit. Die einen Partei behauptete nämlich, das Marie, naddem sie einen Sohn geboren, seine unbedachte Jungfräulichkeit sei, und die andere Partei behauptete, das Marie trotz dem Gebären eines Sohnes dennoch unbedachte Jungfer geblieben, und der gegenwärtige Papst Pius der Heilige berief eine Massen Generalversammlung nach Rom und machte sich darüber verhängt, daß er den Beschluss veranlaßte:

Mari ist nach dem Gebären eines Sohnes unbedachte Jungfer geblieben.

Dieses ist das Brandmark des Jahres 1855, und das Wunder des 19. Jahrhunderts. Hier kann der Fr. Kupper rufen: „O sancta simplicitas!“ (Seigle Einsatz!)

Da und aber die Generalen wieder so viel Raum wegnehmen, so müssen wir die Widerlegung von Fr. Kupper weiter eugenken, auf das nächste mal verzichten, alß man soll eines erscheinen über den Erzbischof Cypryn von Carthago, die diese des Heszen durch ein er und Rom — dem nur Sodom und Gomora — juridicum und die Bewohner der am den Vatican befindlichen kleinen Häusern beobachtet habe, sowie das unzüchtige Leben der Kleinenpaläste überwacht und das Verhältnis des Papstes durch die s. g. rom. alten, Weicher, auch etwas über die heimtausendigen Etagen dieses gräßlichen Herrn Kupper, wenn der Betrachtung der in Italien ob des Leidens der wahren Eltern eingetretener Familien.

(Fortsetzung folgt.)

Vorläufig ist bei allen Dingen nützlich. Der Knecht des Gottes Marz am hiesigen Bahnhof erschien am 14. d. M. des Morgens auf dem Hofe des Bierbrauers Hen. Franz, wohlt mit einem, mit zwei wehrhaften Pferden bespannten Wagen, um eine Ladung Bier zu empfangen. Der, nichts Angst denkende, junge Fuhrmann (ein Schottländer), trug sein Fahrgestell, durch welches gegangene Neugierige sehr hoch angesehene Smiths-Grech an Franks Hofe zu, um die Pferde zu läuten, und das leichte Ufer rutschte mit den Pferden, Wagen, Bier und dem Fuhrmann in die Fluth. Die englischen Herren lämpften mit der größten Anteilnahme gegen das Wasser, und kehrte höchstens, wenn die Jury zufiel über die Gefangene, habend, zunächst ihrer durch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugelassen werden, allein der Gefangene habe die Fluthwelle, wodurch seine eigene Aussage aufgedeckt, da er den Rest der Pistole abgelegt habe; während wenn die Jury zufiel über die Schulden des Angeklagten hege, möge sie ihre Entscheidung zu seinen Gunsten abgeben.

Die Jury fand den Angeklagten schuldig, worauf dieser in's Meine zu kommen, ob der Gefangene das Bier zu verkaufen, es könnte dies zugel